

## Amtliche Bekanntmachung

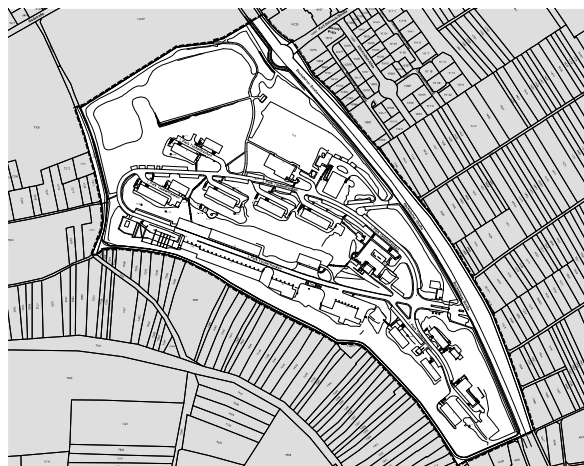
### Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Tauberfranken-Kaserne“

#### Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tauberfranken-Kaserne“

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat aufgrund von § 162 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 23.04.2018 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tauberfranken-Kaserne“ beschlossen:

#### § 1: Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Tauberfranken-Kaserne“ vom 14.02.2007 wird aufgehoben. Das Gebiet, das nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im beigefügten Lageplan der KE vom 30.01.2018 durch eine schwarz gestrichelte Linie näher gekennzeichnet.



#### § 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung:

##### Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans und der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

##### Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften sind schriftlich gegenüber der Stadt Lauda-Königshofen geltend zu machen.

Lauda-Königshofen, 24. April 2018

Thomas Maertens  
Bürgermeister